

Amtsblatt der STADT KALKAR

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2018

Ausgabetag: 15. August 2018

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland/Erweiterung -
3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone -
4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -
5. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung - mit dem Schreiben vom 16.07.2018 unter Kenntnisnahme der aufgeführten Hinweise erteilt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 03.05.2018 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Das auf der Planurkunde unter „Rechtsgrundlage“ angegebene Datum der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist in 03.11.2017 zu korrigieren. Ebenso ist dort das Datum der aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in 21.11.2017 zu ändern.
2. In der Begründung und im Umweltbericht ist auf den neuen Regionalplan Düsseldorf (Beschluss am 14.12.2017, Rechtskraft am 13.04.2018) abzustellen. Eine redaktionelle Korrektur ist erforderlich. Die betreffenden Textpassagen sind in der Begründung und im Umweltbericht anzupassen.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung**I.**

Am 03.05.2018 beschloss der Rat der Stadt Kalkar die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar. Mit Schreiben vom 29.05.2018 (hier eingegangen am 01.06.2018) stellten Sie den Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB. Am 13.07.2018 habe ich Sie per E-Mail gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen. Mit E-Mail vom 13.07.2018 haben Sie dazu Stellung genommen.

II.

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne sowie Flächennutzungsplanänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB sind dies in NRW die Bezirksregierungen. Meine Zuständigkeit ist daher gegeben. Über Ihren Antrag vom 29.05.2018 ist gemäß § 6 Abs. 4 1. Halbsatz BauGB binnen 3 Monaten nach Eingang zu entscheiden. Für die Fristberechnung sind gemäß § 31 VwVfG NRW die §§ 187 ff. BGB maßgeblich. Gemäß § 188 Abs. 2 BGB war meine Entscheidung daher spätestens mit Ablauf des 03.09.2018 zu treffen und erfolgte damit fristgerecht.

Die Genehmigung konnte nur mit folgenden Auflagen erfolgen:

1. Das auf der Planurkunde unter „Rechtsgrundlagen“ angegebene Datum der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist in 03.11.2017 zu korrigieren. Ebenso ist dort das Datum der aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in 21.11.2017 zu ändern. Die Auflage ist erforderlich, da unter „Rechtsgrundlagen“ nicht mehr aktuelle Fassungen des BauGB und der BauNVO angegeben sind. Es ist die alte Fassung des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung angegeben. Seit dem 03.11.2017 gilt jedoch die Neufassung des BauGB (BGBl. I S. 3634). Dieses muss deshalb auch so zitiert werden, da der Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung erst am 03.05.2018 erfolgte, es gilt die Sach- und Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gem. § 214 Abs. 3 BauGB. Ebenso betrifft dies die Angabe der Fassung der BauNVO, hier gilt die Neufassung vom 21.11.2017 und diese muss entsprechend zitiert werden. Die Daten sind deshalb zu korrigieren. Ich bitte um Berücksichtigung des jeweils gültigen Datums bei allen zukünftigen Verfahren.

2. In der Begründung und im Umweltbericht ist auf den neuen Regionalplan Düsseldorf abzustellen. Die Auflage ist erforderlich, da der Regionalplan Düsseldorf zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 48. FNP-Änderung am 03.05.2018 bereits rechtskräftig war (Beschluss am 14.12.2017, Rechtskraft am 13.04.2018). Eine redaktionelle Korrektur der Begründung/Umweltbericht ist erforderlich. Die betreffenden Textpassagen sind in der Begründung und im Umweltbericht anzupassen. Die Änderung der Planurkunde und Begründung ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde und in der Begründung zu dokumentieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (ggf. bei Adressat Stadt Essen: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

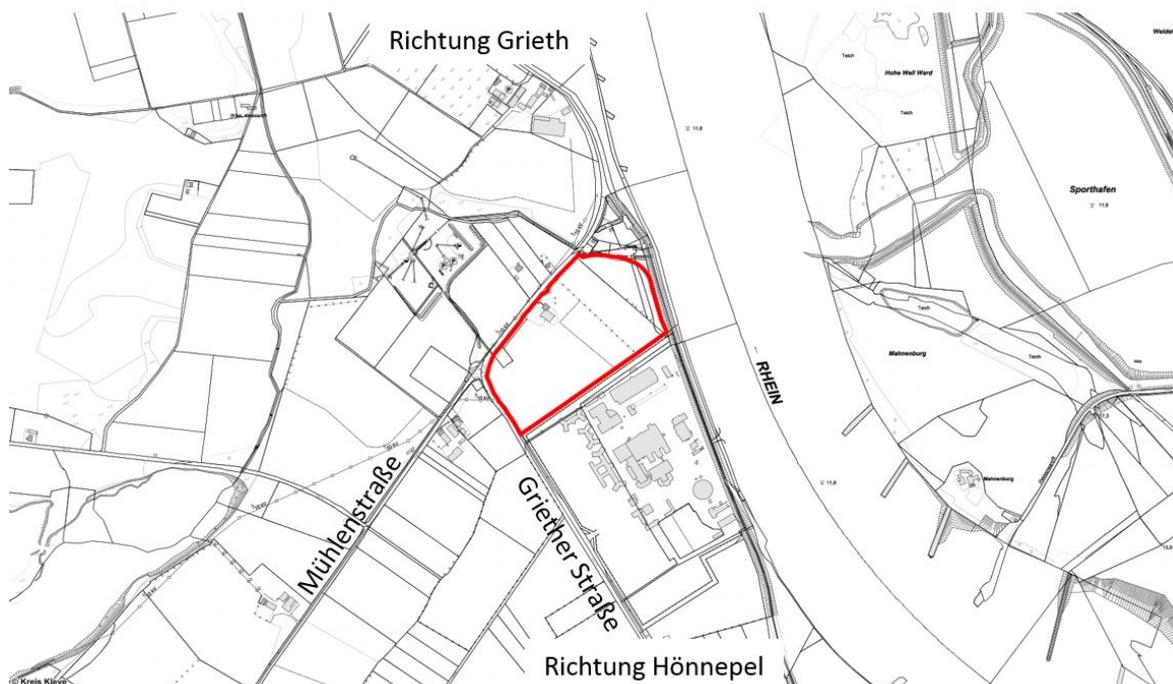
Hinweise

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung und die Zweitausfertigung der Planurkunde und der überarbeiteten Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Kleve erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Der Änderungsbereich (rote Umrandung) ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung mit der Begründung, den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) sowie einer zusammenfassenden Erklärung (Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die Genehmigung für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweise auf Rechtsfolgen

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV NRW 94 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), wirksam.

Kalkar, den 08.08.2018

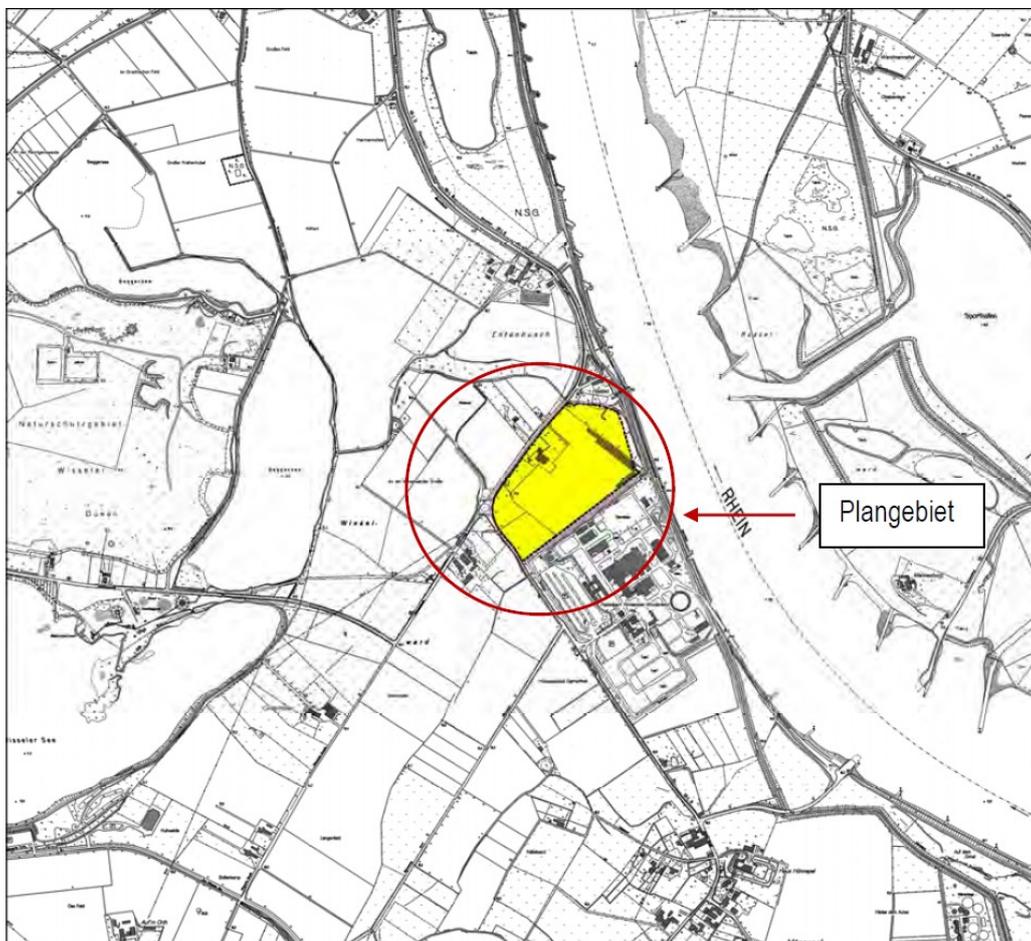
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland/Erweiterung -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland/Erweiterung - als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitpark Wunderland Kalkar/Erweiterung“ im Sinne des § 11 BauNVO zur räumlichen und funktionalen Erweiterung des bestehenden Freizeitparks Wunderland Kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland/Erweiterung -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland/Erweiterung - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland/Erweiterung - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
 2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
 3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
-

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 08.08.2018

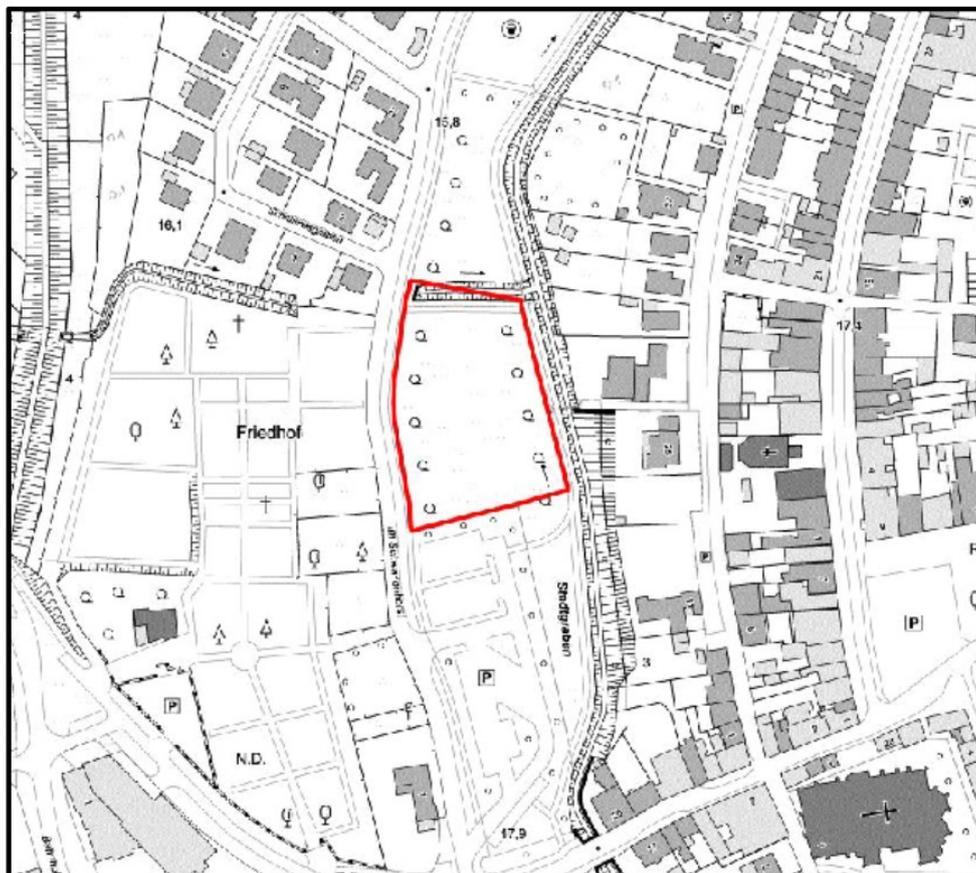
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), den Änderungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - gefasst.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Genehmigung einer Sportfläche.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 09.08.2018

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

- 4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), den Änderungsbeschluss sowie den Beschluss zur

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße gefasst.

Zielstellung ist die Anpassung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen zur Sicherung eines Betriebsstandortes.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 09.08.2019

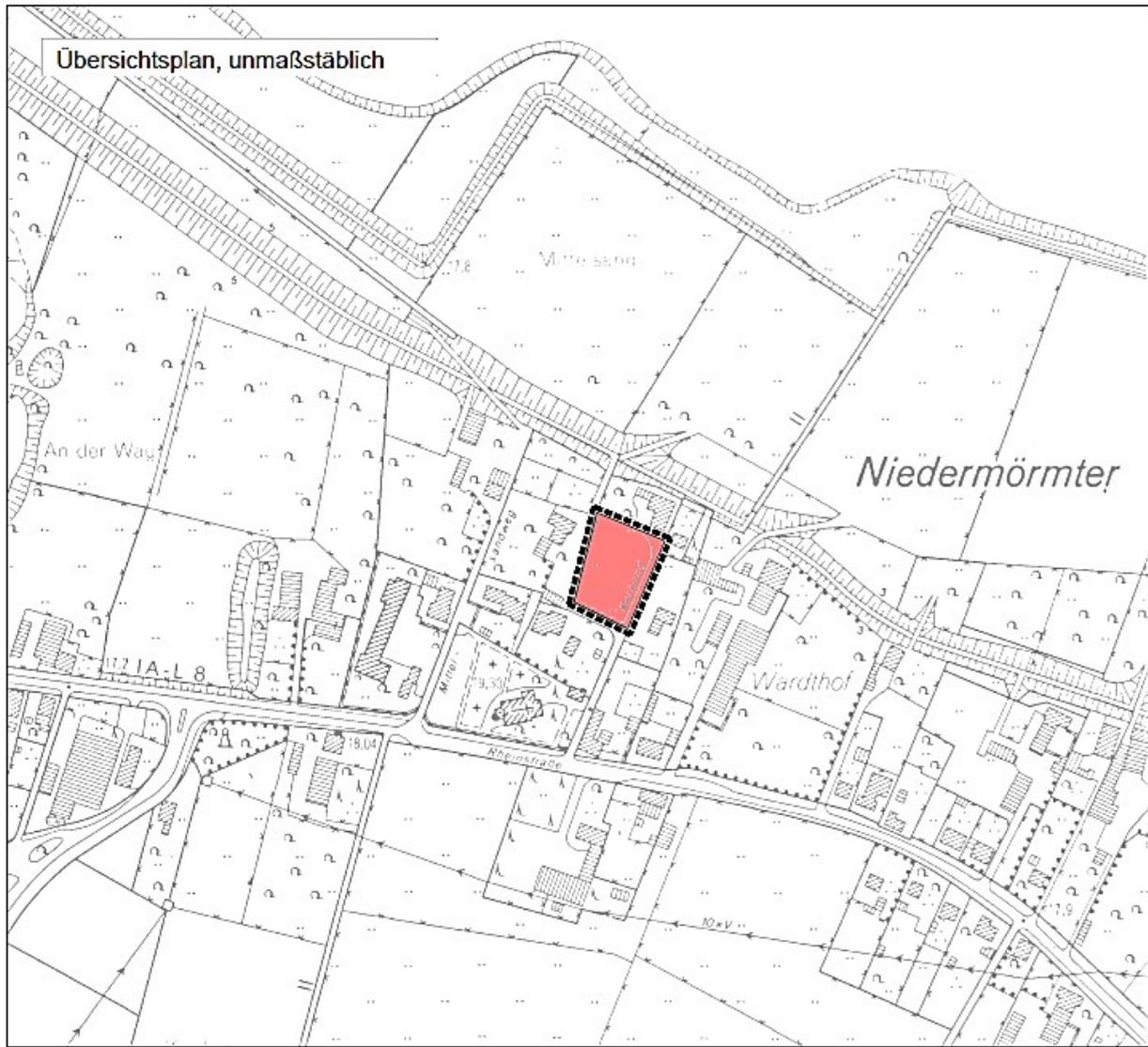
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend gefasst.

Zielstellung ist die Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zur Errichtung von Wohngebäuden.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der Aufstellung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 09.08.2018

Dr. Schulz
Bürgermeisterin